



AUFSICHTSPFLICHTEN

Grundlagenwissen für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in Kindertagesstätten

Dr. Norbert Gescher
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Arbeitsrecht

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **A) Gesetzliche Grundlagen**
 - erfasst alle Pflichten aus Gesetzen, Verordnungen etc.
- **B) Vertragliche Grundlagen**
 - erfasst alle Pflichten aus dem Anstellungsvertrag
 - erfasst die Pflichten, die aus dem Direktionsrecht des Arbeitgebers erwachsen
 - erfasst die Pflichten aus dem Wohnheimvertrag
- **C) Umfang der Aufsichtspflicht**
 - welche Faktoren beeinflussen Art und Umfang der Aufsichtspflicht

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- D) Formen der Aufsichtspflicht
 - wie übe ich die Aufsichtspflicht aus, wo liegen die Grenzen?

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **A) Gesetzliche Grundlagen**
 - zunächst ist das Recht und die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen nach **§ 1631 BGB** grundsätzlich Teil des Personensorgerechts der Eltern:
 - „(1) Die Personensorge umfasst insbesondere **die Pflicht** und das Recht, **das Kind** zu pflegen, zu erziehen, **zu beaufsichtigen** und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
 - (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **B) Vertragliche Grundlagen**
 - der Anstellungsvertrag enthält keine explizite Regelung zur Haftung
 - Maßstab ist damit zunächst die vertraglich übernommene Tätigkeitsverpflichtung (z.B. „Mitarbeiterin im Kinderhaus“)
 - diese Pflichten werden konkretisiert durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus § 106 GewO und § 611 a BGB

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **B) Vertragliche Grundlagen**
 - Direktionsrecht des Arbeitgebers aus **§ 106 GewO**:
 - „Der Arbeitgeber kann **Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen**, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.“

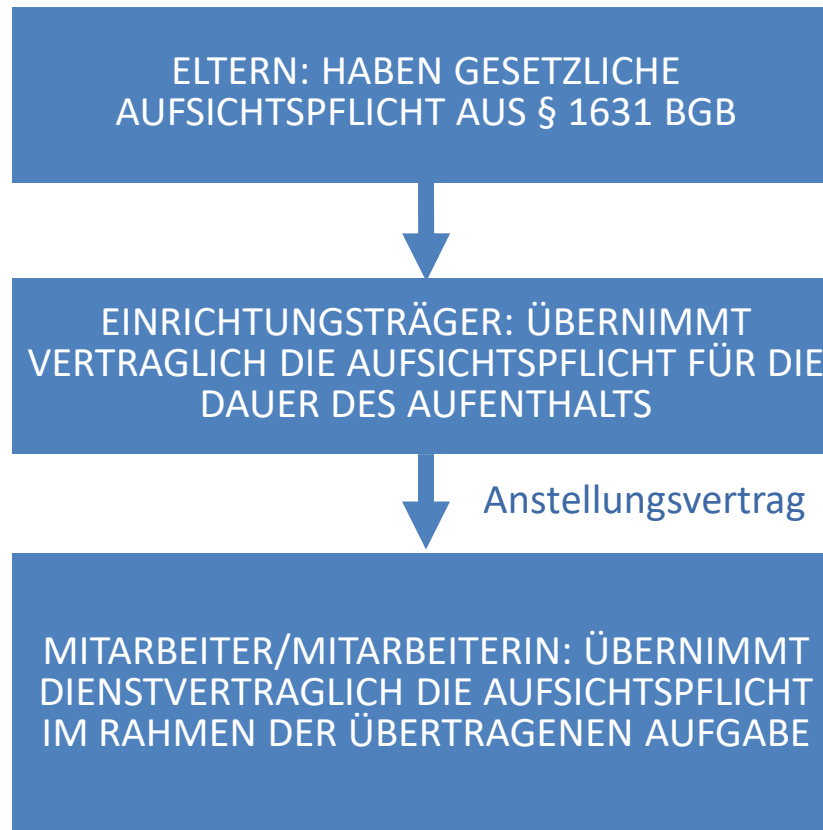
Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **B) Vertragliche Grundlagen**
 - Direktionsrecht des Arbeitgebers aus **§ 611a BGB**:
 - „Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung **weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen.** Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.“

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **B) Vertragliche Grundlagen**
 - Neben den arbeitsvertraglichen Grundlagen bestimmt insbesondere der **Wohn-(Heim)vertrag** zwischen der Einrichtung und den Eltern die Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Dieser Vertrag bildet die Grundlage, auf der **für die Dauer des Aufenthalts die Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Einrichtung** übergeht!

Grundlagen der Aufsichtspflichten



Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **C) Umfang der Aufsichtspflicht**
 - der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach verschiedenen Faktoren und kann nicht standardisiert beurteilt werden!
 - **Person des Kindes/der Kinder**
 - persönliche, seelische, kognitive Fähigkeiten/Einschränkungen, Erkrankungen
 - körperliche Fähigkeiten
 - je höher der Hilfebedarf, desto höher die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **C) Umfang der Aufsichtspflicht**
 - **Alter des Kindes/der Kinder**
 - in der Regel bedürfen jüngere Kinder einer intensiveren Beaufsichtigung, als ältere Kinder
 - **Art und Gefährlichkeit der Tätigkeit**
 - Kinder müssen Spielräume zum Erlernen haben
 - Zugleich sind aus der jeweiligen Tätigkeit (z.B. Schneiden mit einem Messer) resultierende Gefahren zu würdigen

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **C) Umfang der Aufsichtspflicht**
 - **Gruppenverhalten/Gruppengröße**
 - Stimmung in der Gruppe, Aggressivität
 - die Anzahl der zu betreuenden Kinder hat Auswirkung auf die Möglichkeiten der Aktivitäten
 - **Räume und Umgebung**
 - „Geschützte Räume“ in der Einrichtung, oder außerhalb, Straßenverkehr, unbekannte Orte etc.

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **C) Umfang der Aufsichtspflicht**
 - **OLG Köln, Urteil vom 13.08.2015:**
 - „Bei Übernahme der Betreuung und Aufsicht eines minderjährigen Kinds durch einen Dritten entspricht die Aufsichtspflicht in Ihrem Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht nach § 1631 BGB.
 - Hiernach sind für die Art und den Umfang der durch den Pflichten zu leistenden Aufsicht **die Umstände des Einzelfalls** maßgeblich.“

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **C) Umfang der Aufsichtspflicht**
 - **OLG Köln, Urteil vom 13.08.2015:**
 - „Zu berücksichtigen sind insbesondere Alter, Eigenart und Charakter der Aufsichtsbedürftigen, das örtliche Umfeld, das Ausmaß der drohenden Gefahren, die Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie die Zumutbarkeit der Aufsichtsmaßnahme für den Aufsichtspflichtigen (BGH, NJW 1984, 2574, 2575).“

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- C) Umfang der Aufsichtspflicht
 - BGH Köln, Urteil vom 24.03.2009, Az. VI ZR 199/08:
 - Der erkennende Senat hat in seiner Parallelentscheidung vom heutigen Tage zu dem Mitschädiger P (NJW 2009, 1952 [unter Nr. 6 in diesem Heft]) ausgeführt, **dass bereits Kinder in einem Alter von fünf Jahren ohne ständige Überwachung im Freien, etwa auf einem Spielplatz oder Sportgelände oder in einer verkehrsarmen Straße auf dem Bürgersteig, spielen dürfen und dabei nur gelegentlich beobachtet werden müssen. Dabei ist regelmäßig ein Kontrollabstand von höchstens 30 Minuten ausreichend, um das Spiel von bisher unauffälligen fünfjährigen Kindern außerhalb der Wohnung bzw. des elterlichen Hauses zu überwachen** (vgl. auch Senat, NJW 1957, 869 = VersR 1957, 340 [341]; VersR 1964, 313 [314]; Bernau, NZV 2008, 329; Scheffen/Pardey, Schadensersatz bei Unfällen mit Minderjährigen, 2. Aufl., B Rdnr. 270; Staudinger/Belling/Eberl-Borges, BGB, Neubearb. 2008, § 832 Rdnr. 61, jew. m.w. Nachw.).
 - Dies gilt erst recht für bereits in größerem Maße in die Selbstständigkeit entlassene Kinder im Alter von sieben bis acht Jahren. In diesem Alter ist weder eine Überwachung „auf Schritt und Tritt“ noch eine regelmäßige Kontrolle in kurzen, etwa halbstündigen Zeitabständen wie bei kleineren Kindern erforderlich. Grundsätzlich muss Kindern in diesem Alter, wenn sie normal entwickelt sind, das Spielen im Freien auch ohne Aufsicht in einem räumlichen Bereich gestattet sein, der den Eltern ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Zum Spiel der Kinder gehört auch, Neuland zu entdecken und zu „erobern“.

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- C) Umfang der Aufsichtspflicht
 - BGH Köln, Urteil vom 24.03.2009, Az. VI ZR 199/08:
 - Vielmehr muss es bei Kindern dieser Altersstufe, die in der Regel den Schulweg allein zurücklegen, im Allgemeinen genügen, dass die Eltern sich über das Tun und Treiben in großen Zügen einen Überblick verschaffen, sofern nicht konkreter Anlass zu besonderer Aufsicht besteht. **Anderenfalls würde jede vernünftige Entwicklung des Kindes, insbesondere der Lernprozess im Umgang mit Gefahren, gehemmt** (vgl. Senat, NJW 1984, 2574 = VersR 1984, 968 m.w. Nachw.; NJW-RR 1987, 1430 = VersR 1988, 83; NJW 1997, 2047 = VersR 1997, 750). Von diesen Grundsätzen ist im Streitfall auszugehen, weil keine Umstände vorliegen, die auf Grund der Entwicklung des M oder der Ausgestaltung des Spielplatzes eine andere Bewertung erfordern würden.
 - Da es insbesondere **von den Eigenheiten des Kindes und seinem Erziehungsstand abhängt**, in welchem Umfang allgemeine Belehrungen und Verbote ausreichen oder deren Beachtung auch überwacht werden muss (vgl. Senat, VersR 1964, 313; NJW 1984, 2574 = VersR 1984, 968), **reichte es für die Erfüllung der elterlichen Aufsichtspflicht insoweit aus, dass die Bekl. ihren Sohn stets angehalten haben, fremdes Eigentum zu achten. Auch nach Auffassung der Revision kann ein Kind, das dahin belehrt wurde, keine fremden Sachen zu beschädigen, auch verstehen, dass es ein Auto nicht mit einer Glasscherbe beschädigen darf.**

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- C) Umfang der Aufsichtspflicht
 - Thüringisches OLG, Urteil vom 27.08.2015, Az. 1 U 558/14:
 - Überdies ist zu sehen, dass den Mitarbeitern des Beklagten grundsätzlich ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Frage der Verlegung der Versicherten in eine geschlossene Einrichtung und bei sonstigen Sicherungsmaßnahmen einzuräumen ist. Im Rahmen dessen hat grundsätzlich eine **umfassende Abwägung der betroffenen Rechtsgüter** stattzufinden. Den Interessen der Betroffenen und Dritter an der Vermeidung von Gefahren und Schädigungen sind gegenüberzustellen:
 - - die Erreichung der bei dem Betroffenen angestrebten therapeutischen und medizinischen Ziele,
 - - das Interesse des Betroffenen an größtmöglicher Autonomie und
 - - der Grundsatz der Unterbringung unter normalen Lebensverhältnissen möglichst weitgehend angenäherten Bedingungen.
 - So sind die Wohnstätten E. Bestandteil im Netz der Hilfsangebote des Beklagten, die in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Freizeit die Integration von Menschen mit Behinderungen in gesellschaftliche Strukturen ermöglichen. Es handelt sich bei der Einrichtung der Beklagten um ein „offenes“ Haus mit entsprechenden Wohngruppen und nicht um eine geschlossene Einrichtung. Wichtiges Ziel ist dabei die Hilfe zur Selbsthilfe, sowohl im privaten Lebensraum als auch bei der Teilnahme am öffentlichen Leben. Durch die Betreuung und heilpädagogische Förderung sollen vor allem die Eigenständigkeit im lebenspraktischen Bereich und die Sozialkompetenz verbessert werden. Dieser Zielsetzung würde es entgegenlaufen, wenn man die betreuten Heimbewohner bei jedem auch nur geringen Verdacht auf Selbst- oder Fremdgefährdung sofort in einer geschlossenen Einrichtung unterbringen würde.

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- C) Umfang der Aufsichtspflicht
 - Thüringisches OLG, Urteil vom 27.08.2015, Az. 1 U 558/14:
 - Auch ist das Interesse der Betroffenen an größtmöglicher Autonomie in die Abwägung mit einzustellen. **Die Wahrung weitest möglicher Autonomie der behinderten Menschen wurzelt in deren Menschenwürde, wie sie in Art. 1 Abs. 1 GG und in Art. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt ist. Darüber hinaus ist der Respekt der Selbstständigkeit behinderter Menschen in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert**, etwa durch das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person in Art. 14 oder das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft in Art. 19 der Konvention.
 - **Dies verbietet nicht nur entwürdigende Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen, sondern auch eine "allzu strikte Verwahrung"** (vgl. BGH, Urteil vom 31. Oktober 2013 - III ZR 388/12, juris Rn. 11). Jedenfalls ist der **Gesichtspunkt der Schonung von Autonomie und der Ermöglichung einer selbständigen Lebensführung maßgeblich in die erforderlichen Abwägungsprozesse einzubeziehen** (vgl. auch die kritischen "abschließenden Bemerkungen" des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, wonach der Ausschuss unter anderem besorgt ist "über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen" oder den "mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre").

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **C) Umfang der Aufsichtspflicht**
 - **AG Landau, Urteil vom 21.05.2017, Az: 5 C 1719/09:**
 - Die Aufsichtspflicht über ein fast 8-jähriges autistisches Kind wird nicht dadurch verletzt, dass ihm unter elterlicher Aufsicht ein Fahrrad überlassen wird.

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **C) Umfang der Aufsichtspflicht**
 - **OLG Koblenz, Urteil vom 21.6.2012 - 1 U 1086/11(Beschädigung PKW):**
 - „Der Aufenthalt von Kindern im Außenbereich einer „Kita“ ist ein gefahrsteigernder Umstand, der eine recht engmaschige Kontrolle der spielenden Kinder erforderlich macht. Eine Verletzung der Aufsichtspflichtigen kann bei Beschädigung eines geparkten Autos zur Schadensersatzpflicht führen.“

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- C) Umfang der Aufsichtspflicht
 - OLG Frankfurt, Urteil vom 13.01.2014 - 1 U 76/13 (Beschädigung PKW):
 - betrifft ebenfalls „Kita-Außengelände“
 - Halten sich Kinder im Außengelände eines Kindergartens (Kindertagesstätte) auf, wird regelmäßig zwar keine vollends dichte Aufsicht in der Weise erforderlich sein, dass die Aufsichtskräfte jedes Kind ununterbrochen, also auf Schritt und Tritt im Auge haben. Im Hinblick auf ein Verhalten der Kinder, das sich aus einem Gruppenverhalten ergeben kann (Staudinger-Belling, a. a. O., Rn. 97), wird aber doch eine recht engmaschige Aufsicht (Kontrolle) vonnöten sein (OLG Koblenz, a. a. O.; OLG Köln, Urt. v. 20.05.1999 - 7 U 5/99, MDR 1999, 997 [juris Rn. 4]). Dies gilt umso mehr, wenn dort besondere Gefahrmomente für die Kinder oder Dritte bestehen oder sich entwickeln können, wie etwa bei der nach aller Erfahrung nicht seltenen Zweckentfremdung von Spielgeräten oder sonstigen Materialien (OLG Koblenz, a. a. O.). **Liegen auf dem Außengelände von Kindertagesstätten größere Kieselsteine - etwa in der Drainage der Gebäude -, und ist der Zaun zum Nachbargelände - einer Kindertagesstätte angemessen - nicht allzu hoch und durchlässig gestaltet, mag dies ein konkretes Gefahrenpotential für fremde Sachgüter greifbar werden lassen** (OLG Koblenz, a. a. O., Rn. 17). Von Bedeutung für eine sich hieraus ergebende Ausgestaltung der Aufsichtspflicht ist aber auch, ob es in der Vergangenheit schon ähnliche Vorfälle von Steinwürfen gegeben hat, also mit einem Nachahmereffekt zu rechnen ist (vgl. Senat, Hinweisbeschl. v. 30.11.2009 - 1 U 307/08, amtl. Umdr. S. 2).
 - d) Der Senat hat die beiden Erzieherinnen B und C nochmals umfassend als Zeuginnen vernommen und sich dabei ein eigenständiges Bild von der Persönlichkeit der beiden Zeuginnen als Erzieherinnen, von der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben und ihrer Glaubwürdigkeit gemacht.

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- C) Umfang der Aufsichtspflicht
 - OLG Frankfurt, Urteil vom 13.01.2014 - 1 U 76/13(Beschädigung PKW):
 - betrifft ebenfalls „Kita-Außengelände“
 - e) Aufgrund dieser Aussagen steht zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) fest, **dass sich im Zeitpunkt des Vorfalls zwischen 15 und 20 Kinder auf dem Außengelände der Kindertagesstätte befunden haben, davon zwei bis drei Kleinkinder ab 1 1/2 Jahren.** Die Kinder waren aus den unterschiedlichen Vormittagsgruppen zusammengefasst, bis sie am Nachmittag abgeholt wurden. **Die Kinder durften sich im Außengelände frei bewegen und nach ihrem Belieben etwa im Sandkasten spielen oder die Klettergeräte benutzen.** Es bestand auch Gelegenheit, an den Bänken, auf denen die Erzieherinnen saßen, an der Teepause teilzunehmen, etwas zu essen oder zu trinken. **Beide Erzieherinnen saßen mit Blickrichtung auf den Zaun auf den Bänken und hatten jeweils ein Kleinkind auf dem Schoß, dem sie beim Essen behilflich waren.** Sie hatten, wie sie anhand von bei der Akte befindlichen Lichtbildern demonstrierten, freien Blick auf den ganz überwiegenden Teil des Freigeländes, wenn auch nicht in jeden Winkel. Zwar waren diese Bänke ein ganzes Stück vom Zaun entfernt, der Blick zum Zaun hin war aber völlig frei mit Ausnahme einer aus mehreren dünnen Stämmen bestehenden kleineren Baumgruppe unmittelbar vor dem Zaun. Den Bereich um das Gebäude der Kindertagesstätte, in dem - nach den bei der Akte befindlichen Lichtbildern offenbar als Drainage - eine Art Kieselsteine liegen, konnten sie nicht einsehen.
 - **Eine Aufsichtspflichtverletzung verneint das OLG bei dieser Konstellation, obwohl Kinder Steine auf Autos geworfen hatten!**

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **D) Formen der Aufsichtspflicht**
 - Belehrung
 - Überwachung
 - Anleitung
 - Verbot
 - Unmöglichmachen der schadengeneigten Handlung

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **D) Formen der Aufsichtspflicht**
 - Grenzen findet die Aufsichtspflicht insbesondere:
 - in der Förderung/Aufrechterhaltung selbständigen Handelns
 - Würde des Menschen

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **D) Haftungsumfang**
 - **Zu unterscheiden sind:**
 - **1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen:**
 - » Ermahnung,
 - » Abmahnung,
 - » Kündigung
 - » Haftung nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **D) Haftungsumfang**
 - **Zu unterscheiden sind:**
 - **2. Zivilrechtliche Konsequenzen:**
 - » Schadensersatz des Kindes/der Eltern
 - » §§ 823, 832 BGB

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- D) Haftungsumfang

- Zu unterscheiden sind:

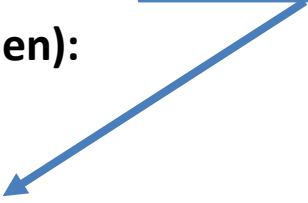
- 2. Zivilrechtliche Konsequenzen, § 832 BGB (Fremdschaden):

- » § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

- » (1) Wer **kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist**, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

- » (2) **Die gleiche Verantwortlichkeit** trifft denjenigen, welcher die Führung der **Aufsicht durch Vertrag** übernimmt.

Eltern



Einrichtung



Grundlagen der Aufsichtspflichten

- D) Haftungsumfang
 - Zu unterscheiden sind:
 - 2. Zivilrechtliche Konsequenzen, § 828 BGB (eingeschränkte Haftung):
 - » § 828 Minderjährige
 - » (1) Wer **nicht das siebente Lebensjahr vollendet** hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
 - » (2) Wer das **siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet** hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
 - » (3) **Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat**

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- D) Haftungsumfang
 - Zu unterscheiden sind:
 - 2. Zivilrechtliche Konsequenzen, § 823 BGB (Eigenschaden):
 - » § 823 Schadensersatzpflicht
 - » (1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
 - » (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **D) Haftungsumfang**
 - **Zu unterscheiden sind:**
 - **2. Zivilrechtliche Konsequenzen, § 823 BGB (Eigenschaden):**
 - » **Haftung der Einrichtung aus Organisationsverschulden**
 - » **Haftung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters aus Durchführungsverschulden**

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **D) Haftungsumfang**
 - **Zu unterscheiden sind:**
 - **2. Zivilrechtliche Konsequenzen, Versicherungsschutz:**
 - » die Einrichtung schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die für entstandene Schäden aufkommt!
 - » Ausnahme: es besteht kein Versicherungsschutz für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln (nie versicherbar!)

Grundlagen der Aufsichtspflichten

- **D) Haftungsumfang**
 - **Zu unterscheiden sind:**
 - **2. Strafrechtliche Konsequenzen, z.B.:**
 - » Körperverletzung, § 223 StGB
 - » fahrlässige Körperverletzung, § 224 StGB
 - » fahrlässige Tötung, § 222 StGB
 - » jeweils durch aktives Tun oder schuldhaftes Unterlassen (Mitarbeiter/innen haben **Garantenstellung**)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Norbert Gescher
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel: 0661-360606-30
Fax: 0661-360606-35
Mail: gescher@mosebach-partner.de